

## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 28. Februar 2017  
BESCHLUSS NR. 2017-49  
SEITE 1 von 2

Konzession von Erdankern im öffentlichen Grund  
Neue Kompetenzregelung

6.3.1

Diverse Bauvorhaben sehen für die Sicherung der Baugrube eine Rückverankerung von Spundwänden (Baugrubensicherung) durch Erdankern vor. Diese werden, im Rahmen des Baugesuchs, durch den Ingenieur Tiefbau auf deren Bewilligungsfähigkeit hin geprüft, soweit eine Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes vorliegt. In aller Regel handelt es sich um temporäre Installationen, auf die eine Gebühr erhoben wird und welche im Grundbuchamt eingetragen werden.

Gemäss § 231 Abs.1, kantonales Planungs- und Baugesetz PBG, bedarf die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund einer Bewilligung oder Konzession.

Die Bewilligung bzw. die Konzession wird gemäss bisheriger Praxis vom Stadtrat erteilt und eine entsprechende Gebühr erhoben. Die Kompetenzregelung stützt sich auf Art. 45 der Gemeindeordnung. Diese bezeichnete Kompetenz wurde bis anhin keinem anderen Organ oder einer Verwaltungsabteilung überbunden.

Um den administrativen Aufwand zu reduzieren und den Konzessionsprozess zu beschleunigen, soll die Kompetenz der Konzessionserteilung an den Bauvorstand (Abteilung Bau und Infrastruktur) delegiert werden. Der Stadtrat kann nach Art. 39 der Gemeindeordnung seinen Mitgliedern Handlungskompetenzen übertragen.

Auf Antrag des Bauvorstandes

### BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Kompetenz für die Erteilung der Bewilligung bzw. Konzession von Erdankern im öffentlichen Grund wird mit sofortiger Wirkung dem Bauvorstand (Abteilung Bau und Infrastruktur) übertragen.
2. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wird beauftragt, den Vermerk der neuen Kompetenzregelung bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung oder Geschäftsordnung des Stadtrates zu berücksichtigen.
3. Die Präsidialabteilung wird beauftragt, das Delegationsverzeichnis dementsprechend anzupassen.



## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 28. Februar 2017  
BESCHLUSS NR. 2017-49  
SEITE 2 von 2

### 4. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Grundbuchamt Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen
- Abteilung Finanzen und Liegenschaften
- Leiter Bau und Infrastruktur
- Leiter Präsidialabteilung
- Abteilung Bau und Infrastruktur, Hochbau
- Abteilung Bau und Infrastruktur, Baukontrolle
- Abteilung Bau und Infrastruktur, Tiefbau

### NAMENS DES STADTRATES

Vizepräsident: Stadtschreiber:



Bruno Maurer

Hansruedi Bauer



VERSANDT:  
02.03.2017